

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(43. Tagung, Genf, 22. – 26. Januar 2024)
Punkt 4 e) der vorläufigen Tagesordnung
**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale
Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):
Fragen im Zusammenhang mit Klassifikationsgesellschaften**

Unterabschnitt 1.15.3.8 des ADN: Klassifikationsgesellschaften – Qualitätssicherungssysteme

Vorgelegt von Österreich, Belgien, Deutschland und Luxemburg*, **

Einleitung

1. Auf seiner dreißigsten Sitzung am 25. August 2023 erinnerte der ADN-Verwaltungsausschuss die Klassifikationsgesellschaften, die er auf die in Unterabschnitt 1.15.2.3 der dem ADN beigefügten Verordnung genannte Liste gesetzt hat und deren Anerkennung empfohlen wird, neuerlich daran, ihre Zertifizierung nach der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) nachzuweisen (siehe Protokoll ECE/ADN/67, Absatz 6). Er hat sie zuvor bereits auf seiner siebenundzwanzigsten Sitzung am 28. Januar 2022 (Protokoll ECE/ADN/60, Absatz 7) daran erinnert.
2. Möglicherweise haben die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften dieses Ersuchen nicht zur Kenntnis genommen, da sie den Sitzungen des ADN-Verwaltungsausschusses nicht beiwohnen.

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2024/22 verteilt

** (A/78/6 (Kap. 20) Abs. 20.5.)

3. Der folgende Nachweis wurde dem ADN-Sicherheitsausschuss und dem ADN-Verwaltungsausschuss zuletzt übermittelt:

Bureau Veritas	13. Januar 2020	Ablaufdatum: 2022-12-23
	36. Sitzung, informelles Dokument INF.12	
Lloyd's Register	27. Juni 2016	Ablaufdatum: 28/08/2016
	29. Sitzung, informelles Dokument INF.3	
Det Norske Veritas Germanischer Lloyd (DNV GL SE)	25. Januar 2016	Ablaufdatum der Bescheinigung: 28. Dezember 2017
	28. Sitzung, informelles Dokument INF.28	
Registro Italiano Navale (RINA)	(Erstantrag auf Empfehlung)	
Croatian Register of Shipping	33. Sitzung, informelles Dokument INF.4 (Erstantrag auf Empfehlung)	
Russian Maritime Register of Shipping	21. August 2019	Ablaufdatum: 6. September 2021
	23. Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses, informelle Dokumente INF.1 und INF.5	
Russian River Register		
Shipping Register of Ukraine	2011	
	17. Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses, (Erstantrag auf Empfehlung)	

4. Für alle Klassifikationsgesellschaften ist die Gültigkeitsdauer der eingereichten Bescheinigungen bereits zum Zeitpunkt der dreiundvierzigsten Sitzung des ADN-Sicherheitsausschusses abgelaufen.

I. Beschwerde

5. Die ersuchenden Vertragsparteien – Österreich, Belgien, Deutschland und Luxemburg – bitten den ADN-Sicherheitsausschuss, dieses Ersuchen gegenüber den Vertretern der informellen Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften zu erneuern.

6. Der Nachweis ist anlässlich der zweiunddreißigsten Sitzung des ADN-Verwaltungsausschusses im August 2024 in Form von mehrsprachigen Arbeitsdokumenten zu erbringen und hat bis mindestens 31. Dezember 2024 gültige Bescheinigungen zu umfassen.

7. Des Weiteren bitten die ersuchenden Vertragsparteien die Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften, ihre Bescheinigungen künftig, ohne dass ein vorheriges Ersuchen beim ADN-Verwaltungsausschuss erforderlich ist, zu aktualisieren, wenn das Ende der Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigungen erreicht ist.

II. Begründung

8. Den Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften ist bereits bekannt, dass der ADN-Sicherheitsausschuss einem effizienten Qualitätssicherungssystem für die Schiffsuntersuchung mit Blick auf die Erteilung von Zulassungszeugnissen große Bedeutung beimisst. Die informelle Gruppe der Empfohlenen ADN-Klassifikationsgesellschaften wurde mehrfach um genaue Erläuterung gebeten, was ihrer Ansicht nach gegen eine formale Akkreditierung als Untersuchungsstelle spricht.

9. Bis zum Abschluss dieser Diskussion erscheint es den ersuchenden Vertragsparteien wichtig, dem derzeitigen Erfordernis, das umgesetzte Qualitätssicherungssystem „aufrechtzuerhalten“, strikt nachzukommen und auch den ADN-Verwaltungsausschuss ordnungsgemäß zu informieren.

III. Weitere Überlegungen

10. Die ersuchenden Vertragsparteien – Österreich, Belgien, Deutschland und Luxemburg – behalten sich ausdrücklich das Recht vor, das Verfahren nach den Unterabschnitten 1.15.2.5, 1.15.2.6 und 1.15.2.7 der dem ADN beigefügten Verordnung einzuleiten, sollte der oben ersuchte Nachweis nicht vorgelegt werden.
